



Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 13.02.2014

Gegenstand: Befreiung von den Schülerbeiträgen

Am 13.02.2014 um 17.15 Uhr hat sich der Schulrat dieser Anstalt aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung eingefunden.

<u>Anwesende:</u> Baumgartner Konrad Direktor Dr. Kurt Gasser Sekretär Haniger Arnold	Vorsitzender von Amts wegen von Amts wegen
Psaier Markus Pfattner Ebner Maria Luise Mantinger Profanter Maria Thaler Daniela Pfattner Erlacher Karmen	Elternvertreter Elternvertreterin Elternvertreterin Elternvertreterin Elternvertreterin
Senn Agnes Rabensteiner Erika Hofer Gantioler Adelheid Gantioler Marta Gafriller Walter Conci Carlo	Lehrervertreterin Lehrervertreterin Lehrervertreterin Lehrervertreterin Lehrervertreter Lehrervertreter (2. Sprache)
Steiner Sonja (ohne Stimmrecht)	Vorsitzende des Elternrates

Entschuldigt abwesend:

Prader Firlir Silvia (ohne Stimmrecht)	Landesbeirat der Eltern
--	-------------------------

Als Schriftführer fungiert: Schulsekretär Arnold Haniger

Befreiung von den Schülerbeiträgen

- Unter Beachtung des Art. 7 des L.G. vom 18. Oktober 1995, Nr. 20;
- Nach Einsichtnahme in das L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12;

- Nach Einsichtnahme die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.8.2006 betreffend die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Einhebung von Schülerbeiträgen und festgestellt, dass für sich in den meisten Fällen um gezielte Geldzuweisungen an die Schule für schulische Aktivitäten handelt, die im Schulprogramm verankert sind. Diese Geldzuweisungen sind sehr wohl erlaubt, wenn bedürftige Schüler und Schülerinnen befreit werden;

- Festgestellt, dass mit eigenem Beschluss Nr. 13 vom 26.10.2011 folgende Höchstgrenze an Schülerbeiträgen pro Schuljahr festgelegt wurde, wobei im Dreijahreszeitraum der Mittelschule der Betrag von 240,00 nicht überschritten werden darf:

für die 1. Klassen	=	60 Euro
für die 2. Klassen	=	80 Euro
für die 3. Klassen	=	100 Euro

- Festgestellt, dass durch die entstehenden Kosten für manche Familien eine hohe finanzielle Belastung entstehen kann;

- Nach Einsicht in die Mitteilung des Unterrichtsministeriums Nr. 236 vom 16.1.2013 welches die Einkommensgrenzen für die Befreiung von den Schulgebühren für das Schuljahr 2013/2014 festlegt;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

b e s c h l o s s e n ,

- 1) Besonders bedürftigen Familien kann auf einen entsprechenden Antrag um Befreiung von den Schülerbeiträgen der geschuldete Beitrag zur Gänze oder teilweise erlassen werden. Für die Befreiung kann eine entsprechende Erklärung der Gemeinde oder eine Selbsterklärung vorgelegt werden.
- 2) Die gänzliche oder teilweise Befreiung von den Kosten wird vom Schuldirektor gewährt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Familiensituation des Einkommens, festgelegt mit Gesetz Nr. 67/1988 (Finanzgesetz des Staates), welches jährlich an die Inflation angepasst wird. Nach Prüfung des Antrages wird dem Antragsteller/der Antragstellerin ein schriftlicher Bescheid über das Ausmaß der finanziellen Unterstützung zugestellt.
- 3) Die Spesen übernimmt bis zu einer Gesamtausgabe von Euro 1.000 pro Schuljahr die Schule. Für besondere familiäre Härtefälle kann ein weiterer Beitrag gewährt werden. Das entsprechende Ansuchen wird im Schulrat behandelt und von diesem genehmigt.
- 4) Um die Familien weiters zu entlasten sollen den einzelnen Klassen für Lehrfahrten, Führungen und Eintritte jeweils 10 Euro pro Schüler/Schülerin einmalig für das laufende Schuljahr 2013/2014 zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Festzuhalten, dass ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 alle Anträge um die teilweise oder gänzliche Befreiung von den Schülerbeiträgen jeweils innerhalb 31. Oktober von den Schülereltern einzureichen sind.

Verlesen, genehmigt und unterzeichnet:

DER SEKRETÄR DES SCHULRATES

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Haniger Arnold

Konrad Baumgartner